

Satzung der Michael-Denzlinger-Stiftung

vom 11. Dezember 2002
in der Fassung der Satzungen vom 15. April 2013

Der Stiftungsrat der Michael-Denzlinger-Stiftung hat aufgrund der §§ 6 Abs. 2 und 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Michael-Denzlinger-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Unterstützung
 - a) bedürftiger Witwer, die Bürger der Stadt Freiburg i. Br. sind, in Freiburg-Hochdorf wohnen und mindestens fünfzig Jahre alt sind,
 - b) bedürftiger Freiburger Bürger, die in Freiburg-Hochdorf ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Stiftungszweck kann durch den Bau von Altenwohnanlagen in Freiburg gefördert werden. Solche Wohnungen dürfen auch von bedürftigen Freiburger Bürgern bezogen werden, die ihren Wohnsitz nicht in Freiburg-Hochdorf haben.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stiftung hat nach dem Stand vom 31. Dezember 2001 folgendes Vermögen:

1. Unbebaute Grundstücke	1.384.226,-- Euro
2. Bebaute Grundstücke	413.092,-- Euro
3. Geldanlagen	184.065,-- Euro

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung i. d. F. vom 16. März 1976 (AO 1977). Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden; dasselbe gilt für die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Auflösung der Stiftung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Stiftung fremd sind, oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrats.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Ortsvorsteher von Freiburg-Hochdorf.
- (4) Die fünf ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschläge des Ortschaftsrats Freiburg-Hochdorf vom Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sollen ihren Wohnsitz in Freiburg-Hochdorf haben. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Zuwahl statt.

§ 6

Zuständigkeit der Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftungsorgane verwalten das Vermögen der Stiftung nach den geltenden Gesetzen, dem Stifterwillen und nach dieser Satzung. Ihre Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (2) Der Stiftungsrat ist das Hauptorgan der Stiftung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören nicht Grundstücksgeschäfte sowie diejenigen Geschäfte, die nach § 13 des Stiftungsgesetzes der Stiftungsbehörde anzuzeigen sind. Der Vorsitzende ist nicht zuständig in Angelegenheiten, deren Entscheidung sich der Stiftungsrat ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse auf den Ortsvorsteher, den Stiftungsdirektor der Stiftungsverwaltung Freiburg oder auf Beamte und Angestellte der Stadt Freiburg i. Br. delegieren.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht an Weisungen des Gemeinderats oder des Ortschaftsrats gebunden.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende den Stiftungsrat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Stiftungsrats die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats sinngemäß Anwendung.

§ 8

Satzungsänderung

Die Satzung kann vom Stiftungsrat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder geändert werden.

§ 9
Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung kann vom Stiftungsrat nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg i. Br., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere für die Altenhilfe im Stadtteil Freiburg-Hochdorf).

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Die Satzung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 12.2.2003, Nr. 16-2214.8, gemäß § 31 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 15.04.2013 wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11.10.2013, Nr. 14-2214.8/1, gemäß § 31 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg genehmigt.